

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**A: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<b>Landkreis Lüneburg (25.08.2023)</b>	
1.1	<b>Regionalplanung</b>	
1.1.1	Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 6. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen (15.09.2022) hat sich der Rat mit der Frage der Erarbeitung eines Samtgemeindeübergreifenden Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes befasst und einen entsprechenden Antrag per Mehrheitsbeschluss abgelehnt. Ein Standortkonzept ist demnach nicht erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern, da die Samtgemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und in Verbindung mit den Entwicklungsvorstellungen der Gliedgemeinden etwaige Anträge auf Flächennutzungsplanänderungen im Einzelnen prüft. An die Gemeinde Oldendorf wird der Hinweis bezüglich der genannten Arbeitshilfe zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben.
1.1.2	Bei der den südlichen Bereich des Plangebietes kreuzenden Ertleitung handelt es sich um ein als Vorranggebiet Freileitung (110 kV) festgelegtes Ziel der Raumordnung. Dies ist entsprechend zu erwähnen. Weiterhin ist darzulegen, inwieweit sichergestellt ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung dieser Freileitung kommt. Gleiches gilt für das Vorranggebiet Rohrfernleitung, welches unmittelbar am westlichen Rand des Plangebietes entlangläuft.	Die genannten Ziele werden in der Begründung und im Umweltbericht der F-Planänderung erwähnt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Oldendorf konkret berücksichtigt, so dass keine Beeinträchtigungen dieser Ziele durch die vorliegende Planung zu erwarten ist.
1.1.3	Hinsichtlich des regional bedeutsamen Radwegs, welcher an der nordwestlichen Spitze des Plangebietes entlangläuft, reicht es nicht aus, keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Regional bedeutsame Radwege sind Bestandteil eines ausgedehnten touristischen Radwegenetzes mit positiven Effekten auf die Regionalwirtschaft. Die Sicherung und Entwicklung dieser Radwege beinhalten daher neben der technischen Seite auch die Attraktivität dieser Radrouten. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu prüfen und zu vermeiden.	Dieser Radweg befindet sich auf der Westseite der Kreisstraße 23. Das SO-Gebiet befindet sich östlich der Kreisstraße auf einer Länge von ca. 260 m. Zwischen Kreisstraße und SO-Fläche wird ein Gehölzstreifen das Landschaftsbild aufwerten, so dass der eigentliche Solarpark vom Radweg nur eingeschränkt einsehbar ist und die Attraktivität dieses Radweges deshalb nicht beeinträchtigt wird.

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.1.4	<p>Gemäß 3.2.1 Ziffer 08 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 sind Wälder und sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Ein Mindestabstand von 30 m ist einzuhalten. Als Ziel der Raumordnung unterliegt dieser Mindestabstand keiner Abwägung und ist zwingend zu beachten. Laut Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sollte ein Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m eingehalten werden. Dies ist abzuwägen und in der Begründung abzarbeiten.</p>	<p>Im RROP wird das Ziel bezüglich der Wandränder wie folgt definiert: <i>„Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Ein artenreicher Aufbau des Waldrandes ist zu fördern und zu entwickeln.“</i></p> <p>Die Formulierung lässt also eine Bebauung des Waldrandes beziehungsweise der Übergangszone zu, wenn damit die übrigen Ziele der Raumordnung oder städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Der Abstand von 30 m wird lediglich in der Begründung zum RROP genannt aus der sich aber keine Rechtswirkung ableiten lässt. Sie ist eher als Hinweis zu verstehen. Die Samtgemeinde überlässt es deshalb der Gemeinde Oldendorf, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplan den exakten Abstand zum Wald durch Baugrenzen festzusetzen</p>
1.1.5	<p>Anders als unter 3.2 geschrieben, ist das Vorbehaltsgebiet (VB) Forstwirtschaft sehr wohl zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt, entbindet nicht von einer Abwägung.</p>	<p>Die Begründung wird bezüglich des Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ergänzt. Es handelt sich laut Begründung zum RROP um eine lediglich generalisierende Darstellung.</p>
1.1.6	<p>In der Abwägung des VB Erholung ist darzustellen, ob und inwieweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes führt und welche Maßnahmen gegen eine etwaige Beeinträchtigung getroffen werden. Es reicht nicht aus, die Unbedenklichkeit des Vorhabens allein mit einer bereits bestehenden Vorbelastung des Raumes durch infrastrukturelle Einrichtungen und einer geringen Aufenthalts- und Erholungsqualität des Gebietes zu begründen. In der Abwägung könnte ergänzt werden, dass das Plangebiet nur ein kleiner Teil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes Erholung ist und diesen Grundsatz der Raumordnung selbst bei einer bestehenden Beeinträchtigung nicht grundsätzlich gefährdet ist. Weiterhin sollte erwähnt werden, dass die Standortwahl trotz der infrastrukturellen Vorbelastung des Plangebietes zu keiner Überlastung dieses Gebietes führt, da es durch die abgeschirmte Lage und geringe Einsehbarkeit der geplanten Freiflä-</p>	<p>Wird entsprechend ergänzt und berücksichtigt.</p>

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	chenphotovoltaikanlage nur zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt und die Belastungswirkung in Bezug auf die Erholung somit gering ist. Hinsichtlich der Maßnahmen zur weiteren Minderung der Belastungswirkung kann auf die B-Planebene abgestellt werden.	
1.1.7	Ich weise darauf hin, dass sich das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 (RROP 2025) des Landkreis Lüneburg derzeit in Neuaufstellung befindet. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf wurde im April 2023 abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit einer Abwägung unterzogen. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, ob die Zielfestlegungen dann als „Ziele in Aufstellung“ zu beurteilen und als solche in der Planung zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus dem derzeitigen Stand des RROP-Änderungsverfahrens ergeben sich keine Zielkonflikte bezüglich der vorliegenden F-Planänderung.
1.2	<b>Bodendenkmalschutz</b>	
1.2.1	Nach Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Lüneburg (Archäologie) wird folgende Stellungnahme (Teil der Gesamtstellungnahme) als Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) abgegeben:	
1.2.2	Im Vorhabengebiet befindet sich die archäologische Fundstelle Wohlenbüttel FStNr. 198. Dabei handelt es sich um einen Fundplatz der Jungsteinzeit (Dietmar Gehrke in Fundchronik Niedersachsen 2010. NNU-Beiheft 15,2012 S. 97 Kat.Nr. 207). Somit ist im betroffenen Gebiet mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen und mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dies entsprechend Punkt 1.2.4 weiter berücksichtigt.
1.2.3	Aus denkmalrechtlicher Sicht sind den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen. Das konkrete Vorgehen wird im Rahmen der Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2.4	Auf die vorstehend dargestellten Belange des archäologischen Denkmalschutzes ist im zur nachfolgenden formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorzulegenden Plan-Entwurf bereits entsprechend hinzuweisen, damit der archäologische Denkmalschutz in der künftig aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (sowie auch außerhalb der Bauleitplanungs-	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	verfahren) eine ausreichende Berücksichtigung finden kann.	
1.2.5	Es ist erforderlich, erkannte Konflikte sowie erforderliche Regelungen zu ihrer Lösung zumindest aufzuzeigen/nachrichtlich zu übernehmen, damit sie nicht unzulässigerweise auf die nachfolgende Planungsebene und / oder die Zulassungs- / Genehmigungsebene verlagert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.2.6	Daher wird aufgrund der historischen Bedeutung um Aufnahme und nachrichtliche Weitergabe der o.g. Denkmale (archäologische Fundstelle Wohlenbüttel FStNr. 198) in den Flächennutzungsplan gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.2.7	Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der archäologische Denkmalschutz der gemeindlichen bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist. Die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen in den nachfolgenden Planungsphasen sowie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.3	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	
1.3.1	<u>Artenschutzbeitrag sowie Umweltbericht:</u> Die konkreten Ausführungen bezüglich Artenschutzrecht sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und wurden bereits als in der Erstellung angekündigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.3.2	Die Bilanzierung ist in der vorbereitenden Planung überschlägig bereits in den Unterlagen darzustellen. Dies ist hier bereits durchgeführt worden. Allerdings weichen die Flächenwerte aus der Bilanzierung zur Bauleitplanung von den hier angegebenen Werten der Flächennutzungsplanung ab. Die Werte sind entsprechend zu überprüfen und können an die bereits konkret ermittelten Werte angeglichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.3.3	<u>Leitungsbau:</u> Der Leitungsbau ist ebenfalls entweder im B-Plan zu berücksichtigen oder es sind Anträge gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu	Wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird an die Gemeinde Oldendorf (Luhe) weitergegeben.

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	stellen.	
1.3.4	<p><u>Hinweis/Empfehlung:</u> Im August wird eine Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) herauskommen. Die darin enthaltenen Hinweise bitte ich dringend zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.3.5	<p>Zudem enthält auch die oben bereits genannte Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ Informationen zur naturschutzverträglichen Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Arbeitshilfe mit Stand vom 11.10.2023 wird insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen.
1.4	<b>Wald</b>	
1.4.1	<p>Nach Benehmensherstellung mit dem Beratungsforstamt Sellhorn wird folgende Stellungnahme (Auszug der Gesamtstellungnahme) als Untere Waldbehörde (U-WaldB) abgegeben. Die Gesamtstellungnahme zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen (Gemeinde Oldendorf/Luhe) in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wetzzen“ Gemeinden Oldendorf/Luhe des Beratungsforstamts ist dem Planungsbüro bereits direkt zugegangen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.4.2	<p>An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass der Abstand zum teilweise angrenzenden Wald die Empfehlung in der NLT Arbeitshilfe Solarplanung nicht unterschreiten sollte. Hier sind 50 m empfohlen. Diese sollten in die Planungen aufgenommen werden und analog bei den Gehölzbeständen angewendet werden. Teilweise sind bereits Abstandsflächen eingezeichnet. Diese sollten noch einmal überprüft werden. Der Abstand dient dem Schutz des Waldes (Brandgefahr), aber auch dem Schutz der Module vor Windwurf und der Sicherung des Energieertrags aufgrund von Verschattung. Es wird empfohlen den Abstand zum Wald bereits auf Ebene der Flächennut-</p>	<p>Die Samtgemeinde möchte mit dieser F-Plandarstellung die für die Samtgemeinde wichtigen Ziele festlegen, nämlich die generelle Eingrünung der Änderungsfläche als PF-Freianlage sowie das Ziel der Abschirmung dieser Fläche zu Kreisstraße durch einen Gehölzsteifen und der Gliederung dieser Fläche durch einen Wildkorridor. Aus Sicht der Samtgemeinde sollte der genaue Abstand zum Wald im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung von Baugrenzen geregelt werden, da sich dieser auch unterschiedlich darstellen kann, je nachdem in welcher Himmelsrichtung sich der Wald zum geplanten Solarpark befindet.</p>

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	zungsplanung vorzugeben.	
1.5	<b>Immissionsschutz</b>	
1.5.1	<p>Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernen befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkung und sind daher meist unproblematisch.</p> <p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p>	<p>Um den Solarpark in die Landschaft einzubinden und um Blendeffekte zur Kreisstraße auszuschließen, wird auf Ebene des F-Planes ein Gehölzstreifen zur Kreisstraße hin dargestellt, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren ist.</p>
1.6	<b>Bodenschutz</b>	
1.6.1	<p>Auf der ausgewiesenen Fläche des F-Plans befindet sich ein Altlastenstandort „Wetzen, nahe Schießstand“ (355 401 4 017). In der Planung findet dies bisher keine Berücksichtigung. Ich bitte um Auskunft, was mit der Altablagerung geplant ist oder wie die Sicherung/Sanierung erfolgen soll. Welche Auflagen sind im F-Plan diesbezüglich vorgesehen?</p>	<p>Der Altlastenstandort wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Standort wird hierbei von einer Bebauung freigehalten.</p>
1.7	<b>Klimaschutz</b>	
1.7.1	<p>Der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen ist eine entscheidende Stellschraube, um die Treibhausgasemissionen zu vermindern und eine ausgewogene und zukunfts-sichere Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu erreichen.</p> <p>Daher wird die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage von der Gemeinde Oldendorf/Luhe im Sinne des Klimaschutzes begrüßt, sofern dies raum- und umweltverträglich erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.7.2	<p>Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist jegliche Art der Versiegelung von Freiflächen zu vermeiden. Gemäß 4.2.1 03 LROP sollen für den Ausbau der Photovoltaik vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Daher empfehle ich die Erstellung eines Konzepts, in dem auch Solaranlagen auf versiegelten Flächen berücksichtigt wer-</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ist aber für die vorliegende F-Planänderung nicht relevant, da es sich um eine PV-Freiflächenanlage handelt.</p>

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	den.	
1.8	<b>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung</b>	
1.8.1	Gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.8.2	Hinweis: Gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) § 24 dürfen längs der Kreisstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m vom Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden	Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
1.8.3	Bauliche Anlagen längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers	Die Samtgemeinde geht davon aus, dass der Landkreis seine Zustimmung der PV-Module innerhalb der 40 m Zone gibt, da keine Beeinträchtigung des Fahrverkehrs auf der Kreisstraße mit der PV-Freiflächenanlage einhergehen.
1.9	<b>Bauordnung</b>	
	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.10	<b>Wasserwirtschaft</b>	
	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.11	<b>Straßenverkehr</b>	
	Zu den Planungen der Samtgemeinde Amelinghausen in der 55. F-Plan-Änderung gibt es straßenverkehrsrechtlich keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	<b>Niedersächsische Landesforsten/Forstamt Sellhorn (14.08.2023)</b>	
2.1	nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 14.08.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:	

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
2.2	<p>Das Plangebiet grenzt im Norden, Osten und Süden direkt an waldbrandgefährdete Kiefernwälder, die ein Alter zwischen ca. 30 und 100 Jahren aufweisen. Die Randbäume bestehen überwiegend aus großkronigen Kiefern und einzelnen Eichen. In der Strauchschicht finden sich Faulbaum, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eiche, Birke, Aspe und Eberesche. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.3	<p>Laut Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 14 ist im Süden ein Abstand von 25 m von PV-Anlage zum Wald geplant. Zu den Kiefernwäldern im Norden ist lediglich ein Abstand von 3 m vorgesehen und im Osten ein Abstand von 3 m zuzüglich der Wegebreite von ca. 5 m. Diese geplanten Abstände zum Wald sind aus waldfachlicher Sicht unzureichend. <b>Begründung:</b> Im RROP des Landkreises Lüneburg ist als Ziel festgesetzt, dass der Wald in seinem gegenwärtigen Ausmaß und seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern – und wo möglich und nötig - zu mehren ist. Weiterhin ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen Wald und Bebauung (Anmerkung: so auch zu der geplanten Freiflächen-PV-Anlage) einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.</p>	<p>Diese Stellungnahme ist für die Flächennutzungsplanänderung nicht relevant, da sie den Bebauungsplan der Gemeinde Oldendorf (Luhe) betrifft. Die konkrete Festlegung der Abstände zu den Waldrändern soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Oldendorf (Luhe) festgesetzt werden. Der genannte Mindestabstand ist im Übrigen lediglich in der Begründung, nicht aber in der eigentlichen Zielformulierung erwähnt und besitzt insoweit lediglich einen empfehlenden Charakter.</p>
2.4	<p>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.5	<p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.	
2.6	<p>Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub-)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),</li> <li>• der Waldbrandvorsorge der leicht brennbaren Kiefernwälder</li> <li>• und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung</li> </ul> <p>ein Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten (siehe auch RROP des Landkreises Lüneburg).</p>	Die Festlegung der Baugrenze und der damit verbundene Abstand zum Waldrand erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.
2.7	Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen.	Der Vorentwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans stellt den Geltungsbereich für das Sondergebiet dar. Die für die Bewertung des Abstandes entscheidende Baugrenze wird im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.
2.8	Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (08.08.2023)</b>	
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
3.1	<b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>	
	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden kön-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung								
	<p>nen. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="264 512 1218 655"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FG-Leitung Gastransportnetz</td> <td>Avacon AG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)							
3.2	<p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.								
3.3	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.								

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
4.	<b>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst (18.07.2023)</b>	
4.1	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmit-</p>	<p>Die Samtgemeinde nimmt zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass bezüglich potenzieller Kampfmittel kein Handlungsbedarf besteht,</li> <li>- dass die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden</li> <li>- dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet wird.</li> <li>- dass ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat.</li> </ul>

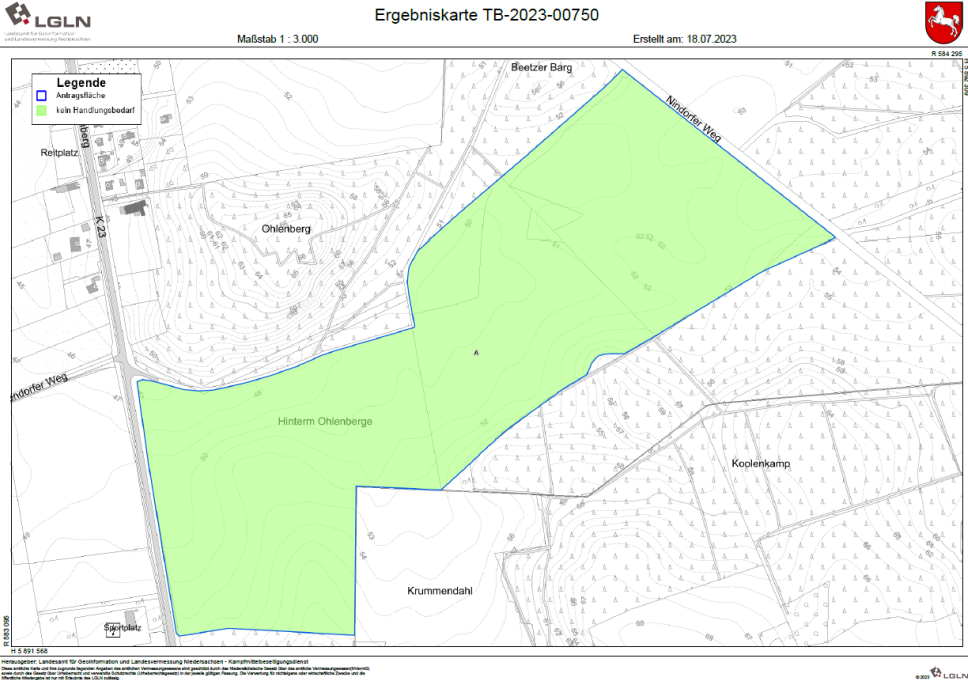
**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	telbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	
4.2	Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.3	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.4	<b>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeits-erleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</b>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
		
5.	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (03.08.2023)</b></p> <p>den mit Schreiben vom 12.07.2023 übersandten Vorentwurf über o. g. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung nicht berührt. Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung (gern in digitaler Form) mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH (14.07.2023)</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der</p> <p>o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      In dem betroffenen Bereich sind keine Leitungen der Telekom vorhanden. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom deshalb zurzeit nicht berührt. Von unserer Seite bestehen also keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Sollte für die Maßnahme eine Anbindung an das Telekom-Netz erforderlich sein, bitten wir um eine rechtzeitige Information.</p>	

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- Gemeinde Betzendorf (14.07.2023)
- Gemeinde Barnstedt (10.08.2023)
- Samtgemeinde Ilmenau (10.08.2023)
- Samtgemeinde Gellersen (13.07.2023)
- Samtgemeinde Hanstedt (02.08.2023)
- Wasserverband der Ilmenauniederung (02.08.2023)
- Verkehrspolizei (17.07.2023)
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (10.08.2023)
- Gewerbeaufsichtsamt (13.07.2023)

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- NABU
- EON Avacon
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Avacon Wasser
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Industrie- und Handelskammer
- Samtgemeinde Salzhausen
- Samtgemeinde Bevensen Ebstorf
- Gemeinde Bispingen
- Gemeinde Oldendorf
- Gemeinde Embsen
- Gemeinde Egestorf
- Gemeinde Amelinghausen
- Gemeinde Westergellersen
- Stadt Munster

**55. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

---

**B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein